

**Statut
der Schweizerischen Koordinationskonferenz
ICT und Bildung (SKIB)**

vom 1. Oktober 2005

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch das Generalsekretariat, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), vertreten durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), führen die Schweizerische Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB) mit Sitz in Bern.

²Die Konferenz erarbeitet kontinuierlich die Voraussetzungen für eine kohärente gesamtschweizerische Politik zur Integration der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im schweizerischen Bildungswesen.

Art. 2 Aufgaben

¹Die SKIB koordiniert Strategie und Umsetzung von Bund und Kantonen bei der Integration der ICT in Schule und Unterricht auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungswesens.

²Insbesondere

- a. analysiert und beurteilt sie kontinuierlich den Stand und die Entwicklung der ICT-Integration in Schule und Unterricht,
- b. unterbreitet sie den zuständigen Organen des Bundes und der Kantone Vorschläge für die zu verfolgende Strategie und für deren rollende Anpassung,

- c. begutachtet sie die Lancierung von Projekten auf gesamtschweizerischer Ebene – insbesondere in den Bereichen: Qualifizierung der Lehrkräfte, Support, Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor sowie Content-Entwicklung – und überwacht deren koordinierte Durchführung,
- d. verfolgt sie den weiteren Aufbau und Betrieb des Schweizerischen Bildungsservers (SBS) und nimmt Stellung zu den Berichten des SBS-Steuerungsausschusses,
- e. achtet sie auf die gezielte Nutzung von Synergien und auf eine optimale Wirkung der gesamtschweizerisch eingesetzten Ressourcen,
- f. koordiniert sie die wissenschaftlich-statistische Begleitung des Bereichs ICT und Bildung und
- g. koordiniert sie bei Bedarf die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Strategie und der gesamtschweizerischen Projekte.

³Die SKIB kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen.

Art. 3 Zusammensetzung und Leitung

¹Die SKIB setzt sich zusammen aus

- a. dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin und einem weiteren Mitglied der (erweiterten) Geschäftsleitung des Generalsekretariates der EDK,
- b. je einem Mitglied der Geschäftsleitung des Staatssekretariates für Bildung und Forschung (SBF), des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) und des Bundesamtes für Statistik (BFS),
- c. einer Vertretung der Schweizerischen Universitätsrektorenkonferenz (CRUS) für den "Campus virtuel",
- d. je einem Mitglied der Geschäftsleitung des Verbandes Lehrerinnen/Lehrer Schweiz (LCH) und des Syndicat des enseignants romands (SER) und
- e. einer Vertretung des Dachverbandes ICT Switzerland.

²Der Vorsitz obliegt dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der EDK.

Art. 4 Sitzungsrhythmus

Die SKIB kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.

Art. 5 Geschäftsstelle

¹Mit der Führung der Geschäftsstelle der SKIB wird die Schweizerische Fachstelle für Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) beauftragt.

²Die Geschäftsstelle bereitet in Rücksprache mit dem Präsidium die Sitzungen der SKIB vor und führt deren Aufträge aus.

³Der Direktor und nach Bedarf weitere Mitarbeitende der SFIB nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SKIB teil.

Art. 6 Finanzierung

¹Die vertretenen öffentlich-rechtlichen Institutionen tragen die Kosten ihrer Vertretung in der SKIB (Arbeitszeit, Spesen und allfällige weitere Auslagen als Mitglied der Konferenz) selber.

²Auf Gesuch einer vertretenen privatrechtlichen Institution hin kann das Präsidium entscheiden, deren Vertretung seien die Reisespesen und ein Sitzungsgeld nach den einschlägigen Richtlinien der EDK und zu deren Lasten zu vergüten.

³Die Tragung der Kosten der Geschäftsstelle erfolgt im Rahmen des Vertrages zwischen EDK und educa.ch über den Grundauftrag der SFIB.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Der Staatssekretär: Charles Kleiber

Bern,

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Die Direktorin a.i.: Ursula Renold

Bern,

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK)
Der Generalsekretär: Hans Ambühl